

Richtlinien für die Sport- und Vereinsförderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberaula hat in ihrer Sitzung am 07.07.2014 nachstehend aufgeführte Richtlinien zur Förderung der Oberaulaer Vereine beschlossen:

Präambel

Die Vereine haben für das Zusammenleben und das Zusammengehörigkeitsgefühl in einer Gemeinde einen erheblichen Stellenwert. Sie erfüllen mit ihren vielfältigen Vereinszwecken auch wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben. Außerdem tragen die Vereine gerade in unserer Zeit viel zur sinnvollen Freizeitbetätigung aller gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere zur Kinder- und Jugendförderung, bei. Durch eine freiwillige Förderung nach Maßgabe der folgenden Richtlinien soll die Arbeit der sportlichen, kulturtragenden Vereine sowie das allgemeine Vereinsleben unterstützt werden. Der Umfang der Förderung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und wird im Rahmen des Haushaltsplanes veranschlagt. Eine wesentliche Vereinsförderung erfolgt durch die kostenfreie Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Mehrzweckhalle und der Sportstätten.

Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Oberaula fördert die Betätigung der Bürger in sportlichen, kulturellen und sonstigen Vereinen. Diese Vereine werden in einem Verzeichnis der förderfähigen Vereine (Vereinsverzeichnis) der Gemeinde Oberaula aufgenommen. Für finanzielle Zuwendungen an neu gegründete Vereine besteht eine Wartefrist von zwei Kalenderjahren ab Aufnahme in das Vereinsverzeichnis. Die Eintragung in das Vereinsregister nach dem BGB ist nicht Voraussetzung für die Erfassung in dem gemeindlichen Vereinsverzeichnis. Aufgenommen werden alle Vereine, die ihren Sitz in Oberaula haben und deren Mitglieder überwiegend in Oberaula wohnen.

Vereine, die überwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgen, werden nicht gefördert, ebenso nicht Vereine für Verwaltung von Wohnungseigentum, Standesorganisationen und Berufsverbände, freie Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Kirchen, religiöse Vereine und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Parteien. Es erfolgt keine Doppelförderung.

Die Aufnahme in das Vereinsverzeichnis erfolgt durch Beschluss des Gemeindevorstandes. Die bisher geförderten Vereine werden in das Vereinsverzeichnis der Gemeinde Oberaula aufgenommen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Vereinsverzeichnis der förderfähigen Vereine besteht nicht.

1. Vereinszuschüsse

Die Gemeinde Oberaula gewährt den Vereinen Zuschüsse zu den laufenden Kosten die ihnen bei der Erfüllung ihres Vereinszweckes entstehen.

Von den jährlich mit dem Haushaltsplan der Gemeinde bereitgestellten Mittel werden die Vereine gefördert. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Höhe des Betrages kann sich je nach den von der Gemeindevertretung zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln ändern.

2. Jugendpflegemittel

Mit der Gewährung von Jugendpflegemitteln fördert die Gemeinde Oberaula die gesellschaftspolitisch wichtige Jugendarbeit in den Vereinen.

Voraussetzung für einen Zuschuss ist eine Meldung der Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Verein und die Vorlage der Meldung des Vereins an einen entsprechenden übergeordneten Dachverband (z. B. LSB, HFV etc.).

Die Gemeinde Oberaula gewährt unter diesen Voraussetzungen auf besonderen Antrag je gemeldetem Kind und Jugendlichen bis 18 Jahren einen Zuschuss von **2,50 €**.

Der Zuschuss wird gewährt aufgrund eines schriftlichen Antrages des Vereins bis zum 1. Juli eines jeden Jahres und mit Nachweis der Mitglieder unter 18 Jahren zum Stichtag 01.07.

3. Zuwendungen aus besonderen Anlässen

3.1 Jubiläen

Für besondere Anlässe (Jubiläen) können auf Antrag des Vereins an den Gemeindevorstand der Gemeinde Oberaula nach diesen Richtlinien Zuschüsse gewährt werden.

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Zahl der Jubiläumsjahre durch 25 teilbar ist. Je Jubiläumsjahr beträgt der Zuschuss 2,-- €, maximal jedoch 500,-- €. Der Zuschuss wird durch einen Repräsentanten der Gemeinde übergeben.

4. Investitions- und Projektzuschüsse

Investitionszuschüsse gewährt die Gemeinde Oberaula auf Antrag:

1. Zum Bau vereinseigener Sport- und Freizeitanlagen

2. Zur Anschaffung langlebiger Sportgeräte

3. Zur Anschaffung anderer Geräte, die den Vereinszwecken unmittelbar dienen (Notenblätter etc.).

4. Für besondere Projekte, die dem Vereinszweck dienen.

Investitionen im Sinne dieser Richtlinien sind Beträge, die als Einzelmaßnahme mindestens 2.500,00 € übersteigen. Die Höhe des Zuschusses beträgt 10 % der als beihilfefähig anerkannten Gesamtkosten. Die beihilfefähigen Gesamtinvestitionskosten werden auf 20.000,00 € begrenzt. Ein Rechtsanspruch für den Investitionszuschuss besteht nicht.

Darüber hinausgehende Anträge der Vereine bedürfen der Einzelveranschlagung im Haushalt.

Bei Baumaßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden sollen, ist die vorherige Förderzusage des Gemeindevorstandes einzuholen.

Beabsichtigt der Verein Investitionen durchzuführen, erfordert dies eine spezifizierete Antragstellung, Beschlussfassung des Gemeindevorstandes (z. B. Baumaßnahmen) und Einzelveranschlagung im Haushalt.

Ein schriftlicher Antrag für die Gewährung eines Investitionszuschusses muss bis zum 1. Oktober des Vorjahres vorliegen. Bereits begonnene Investitionsmaßnahmen werden nicht gefördert.

Die Vereine haben der Gemeinde Oberaula die zweckgebundene Verwendung der Investitions- und Projektzuschüsse nachzuweisen.

Bei beabsichtigten Baumaßnahmen wird den Vereinen empfohlen, entsprechende Anträge sowohl beim Schwalm-Eder-Kreis, dem Land Hessen als auch dem Landessportbund zu stellen.

5. Benutzung von Sporteinrichtungen

5.1 Mehrzweckhalle

Grundsätzliches:

Die Gemeinde Oberaula stellt allen örtlichen Sport treibenden Vereinen und Gruppen die Mehrzweckhalle im Rahmen eines vom Gemeindevorstand aufgestellten Belegungsplanes zu Übungszwecken und zur Durchführung sportlicher Wettkämpfe kostenlos zur Verfügung, soweit schulische Interessen nicht entgegenstehen.

5.2 Sportplätze

Die Gemeinde Oberaula stellt allen örtlichen Sport treibenden Vereinen die gemeindeeigenen Sportplätze kostenlos zur Verfügung.

Die Gemeinde erwartet von den Vereinen, dass die anfallenden Unterhaltungsarbeiten in unentgeltlicher Eigenleistung ausgeführt werden. Die Gemeinde kann vorhandene Geräte zur Verfügung stellen. Für fahrlässig oder mutwillig entstandene Schäden an den gemeindlichen Einrichtungen haften die Vereine.

Die Gemeinde übernimmt die anfallenden Wasser- und Abwassergebühren. Dies trifft auch bei vereinseigenen Anlagen zu.

5.3 Andere Übungsstätten

In den Ortsteilen, in denen Dorfgemeinschaftshäuser als öffentliche Einrichtungen erstellt wurden, werden diese auf Grundlage eines festgelegten Benutzungsplanes den kulturellen und Sport treibenden Vereinen kostenlos für ihre Vereinszwecke zur Verfügung gestellt, soweit deren Vereinszwecke dem örtlichen sozialen Leben dienen.

Oberaula, 07.07.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Oberaula

Klaus Wagner
Bürgermeister